 Wiener Gesundheitsverbund	SOP	Datum: 12.11.2020
	Anzeigepflicht bei Vergewaltigung, schwerer Körperverletzung sowie FGM und anderen Gewaltdelikten gemäß Gewaltschutzgesetz 2019	Dok. Nr.: GED KBS 100 Version: 02 Datenklasse: 1 Revision: 12.11.2022

1 Definition

- Durch diese SOP wird der konkrete Ablauf der Anzeigerstattung gemäß [Dienstanweisung GED-DA/52/19/R](#) festgelegt.
- Anzeigepflicht besteht bei schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung sowie bei Quälen oder Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch minderjähriger bzw. dauernd nicht entscheidungsfähiger Personen.
- Eine schwere Körperverletzung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) liegt dann vor, wenn die Tat eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung an sich schwer ist. An sich schwer ist eine Körperverletzung etwa dann, wenn ein wichtiges Organ oder Körperteil betroffen oder der Heilungsverlauf ungewiss ist.
- Eine Vergewaltigung liegt vor, wenn eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt wurde.
- Vernachlässigen bedeutet einen erheblichen Mangel an Bereitschaft, seinen (Obsorge-)pflichten nachzukommen.
- Qualen sind einen längeren Zeitraum andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind. Körperliche Qualen können durch Verletzungen, Misshandlungen und Freiheitsbeschränkungen, seelische Qualen auch nur durch verbale Bedrohung, Beschimpfungen oder sonstige Erniedrigungen zugefügt werden.
- FGM: weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation)
- Fallführung: die/der primär behandelnde Ärztin/Arzt (entsprechend administrierter Fachzuordnung)

2 Geltungsbereich

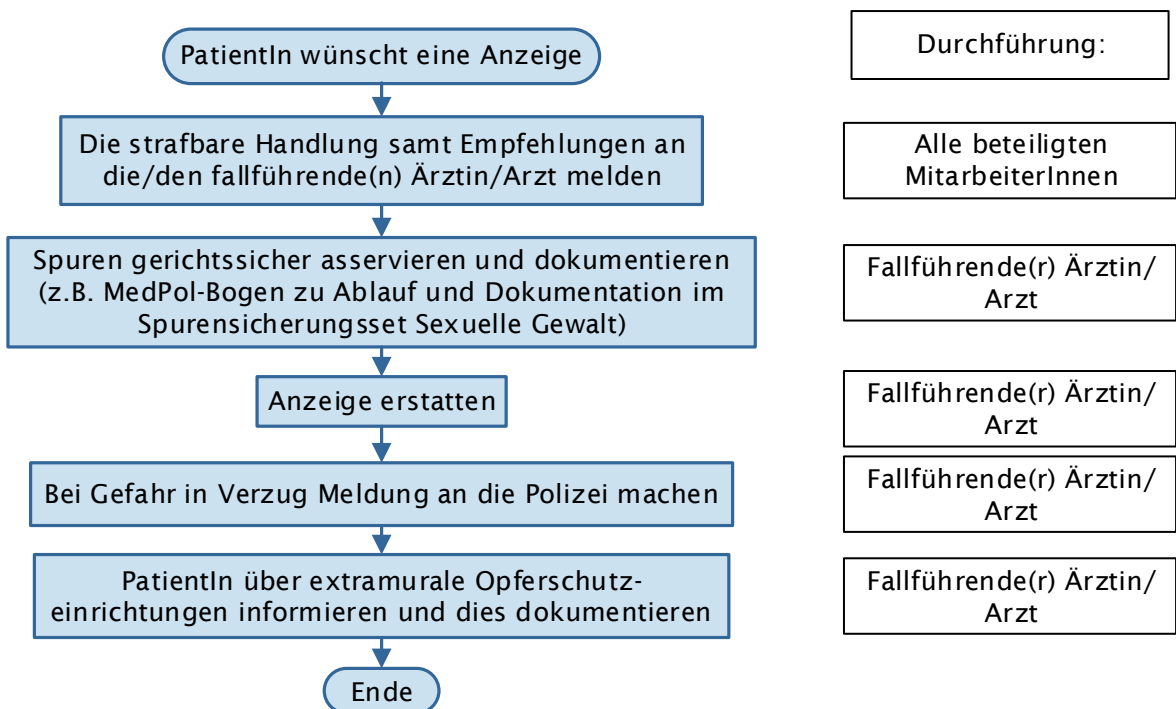
- Gesamter Wiener Gesundheitsverbund

3 Anzeigepflicht

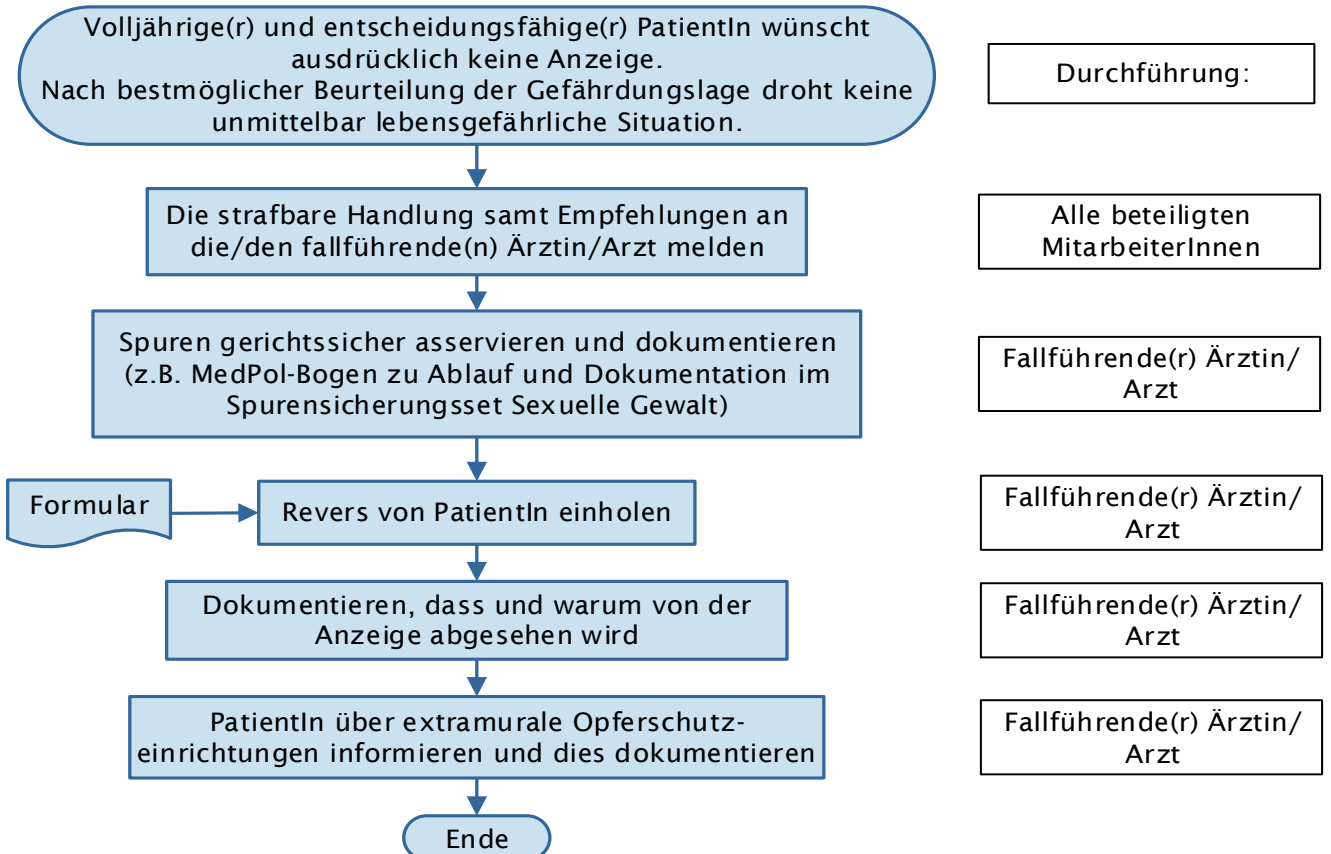
- Wird gegen den ausdrücklichen Willen eines volljährigen, handlungs- und entscheidungsfähigen Opfers angezeigt, kann das für die/den PatientIn sehr belastend und bei häuslicher Gewalt sogar gefährlich sein.
- Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, um das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und PatientIn nicht zu gefährden, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht (im Sinne einer lebensbedrohlichen Gefahrenlage).
- Diese opferorientierte Anwendung der Anzeigepflicht stellt sicher, dass das Krankenhaus eine niederschwellige Anlaufstelle für gerichtstaugliche Spurensicherung sowie für die medizinische Erstversorgung und Prophylaxe bleibt.
- Wenn strukturell eine Anzeige durch die/den fallführende Ärztin/Arzt nicht möglich ist, kann diese(r) den Fall an ärztliche Direktion melden, welche dann die Anzeige erstattet.
- Im Folgenden bezieht sich diese SOP immer auf entscheidungsfähige volljährige Patientin bzw. bei nicht entscheidungsfähigen Patientinnen deren gesetzliche Vertretung.
- Die entsprechenden Daten zur erstatteten Anzeigen werden auf Abteilungsebene elektronisch gesammelt. Dadurch besteht jederzeit Zugriffsmöglichkeit durch die Vorgesetzten.

4 Prozess

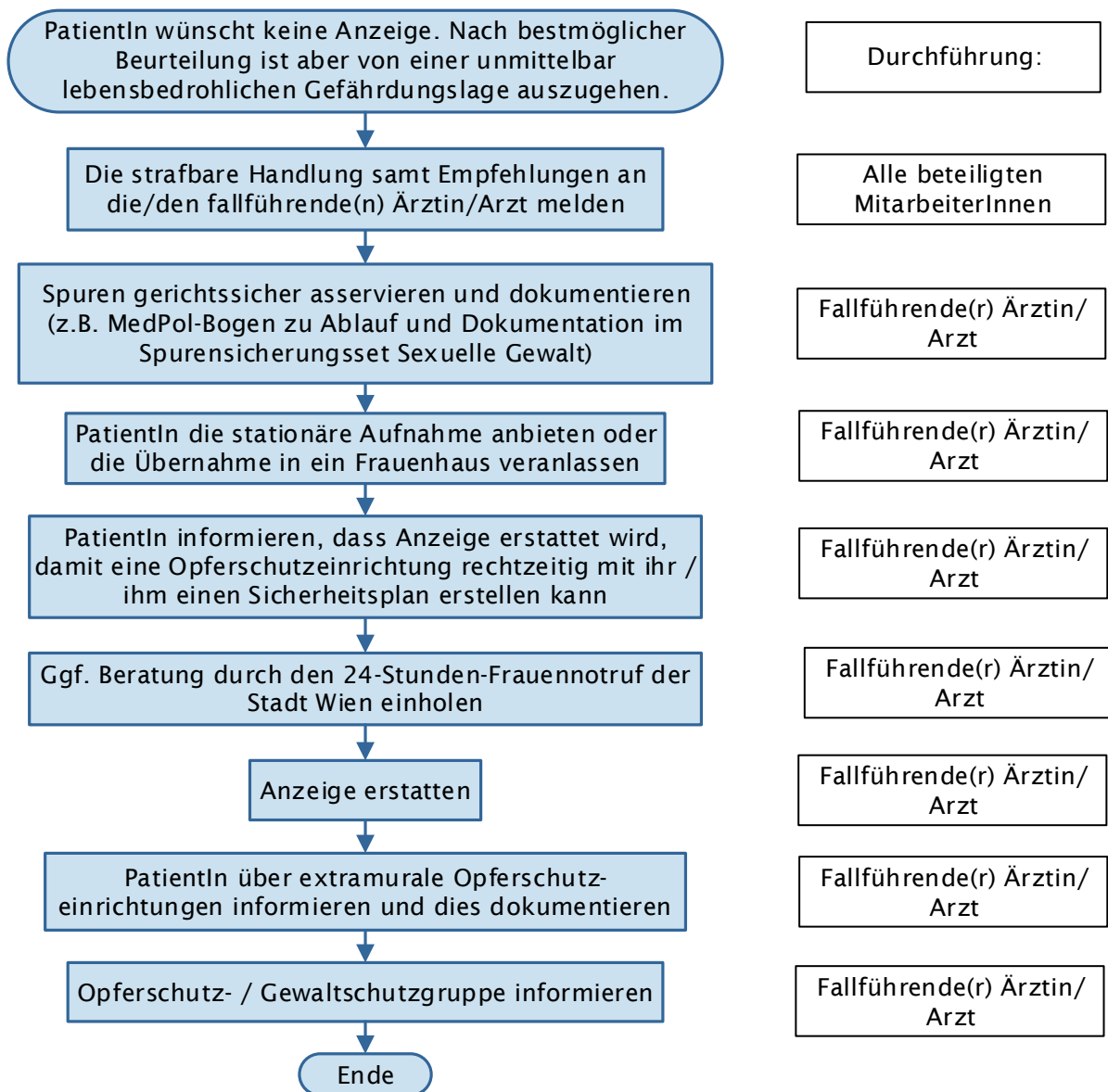
4.1 PatientIn wünscht eine Anzeige



4.2 PatientIn wünscht ausdrücklich keine Anzeige



4.3 Anzeige gegen den Willen der/des PatientIn



5 Hinweise

5.1 Allgemeine Hinweise

- Es bedarf eines opferschutzorientierten, vorurteilsfreien und respektvollen Umgangs mit gewaltbetroffenen PatientInnen.
- Sofern Minderjährige von Gewalt betroffen sind, muss dies umgehend der Kinderschutzgruppe des Krankenhauses sowie der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet werden.
- Anzeigepflicht besteht ebenfalls bei Volljährigen, die nicht handlungs- und entscheidungsfähig oder wegen einer Krankheit, Gebrechlichkeit oder Behinderung wehrlos sind.
- Anzeigen schützen per se nicht vor weiterer Gefahr, sondern führen mitunter zu einer höheren Gefährdung, vor allem wenn die/der TäterIn aus dem nahen Umfeld des Opfers stammt. Eine Anzeige, allenfalls auch gegen den Willen des Opfers, ist dann nötig, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich erscheint.
- Unmittelbar nach einem traumatischen Gewalterlebnis fällt es einem Opfer oft sehr schwer, sich klar für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden. Dies vor allem dann der Fall, wenn ein persönliches Naheverhältnis zur/m TäterIn besteht. Umso wichtiger ist, dass zeitnah Verletzungen medizinisch versorgt und eine gerichtsverwertbare Spurensicherung und Verletzungsdokumentation stattfindet. Diese Beweise sind jedenfalls notwendig, sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen. Die/der PatientIn kann dann ohne erhöhten Zeitdruck Beratung einholen, ggfs. einen Sicherheitsplan mit einer Opferschutzeinrichtung erarbeiten und sich über die Anzeigenbereitschaft klar werden.

- In einem Gerichtsverfahren haben die klinisch-forensische Spurensicherung und die schriftliche und fotografische Dokumentation von Verletzungen (auch von „Bagateltraumata“), die Beschreibung von Tathergangs- und Schmerzangaben sowie des Bewusstseinszustands des Opfers hohe Beweiskraft. Zur Vidierung muss eine Fachärztin bzw. ein Facharzt beigezogen werden.
- In der gelebten Praxis werden Teile der Spurensicherung, die Meldung an die Polizei und die Information bzw. Beratung häufig auch durch andere Berufsgruppen (vor allem DGKP und klinische PsychologInnen) übernommen. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit ist natürlich weiterhin möglich und wünschenswert. Es ist jedoch durch die/den fallführende(n) FachärztIn sicher zu stellen, dass alle notwendigen Schritte durchgeführt werden beziehungsweise Zuständigkeiten zu definieren.
- Die MitarbeiterInnen aller klinischen Abteilungen, v.a. für Gynäkologie, Urologie, Notfallmedizin und Unfallmedizin sind laufend im Umgang mit Gewaltopfern zu schulen. Dies umfasst Gesprächsführung, fachgerechte Beweissicherung, gerichtstaugliche Dokumentation und Wissen über Opfer-schutzeinrichtungen im extramuralen Bereich.
- Im Falle einer Transferierung bzw. Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder eine andere (Pflege) Einrichtung müssen die notwendigen Informationen zur Anzeigepflicht mitübermittelt werden. Sowohl eine Anzeige als auch das Absehen von einer Anzeige auf Wunsch der/s PatientIn müssen festgehalten werden.
- Jede der Abteilungen sollte mindestens eine/n MitarbeiterIn des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes für die Opferschutzgruppe des Hauses nominieren.

5.2 FGM

- FGM ist eine schwere Körperverletzung und wird strafrechtlich geahndet.
- Betroffene, die in ihrer Kindheit genitalverstümmelt wurden, wenden sich wegen gynäkologischer und urologischer Probleme oder bei einer bevorstehenden Geburt an das Krankenhaus. Es besteht keine unmittelbare Gefahr mehr für die Patientin.
- Wird gegen den ausdrücklichen Willen einer FGM-betroffenen Frau, die als Zeugin befragt würde, angezeigt, könnte diese aus Angst keine Gesundheitsversorgung mehr in Anspruch nehmen.
- FGM ist ein sehr tabuisiertes Thema unter den betroffenen zugewanderten Communities. Eine automatische Anzeige durch das Krankenhaus (gegen unbekannte TäterInnen) könnte einen massiven Vertrauensverlust der FGM-betroffenen Patientinnen in das Gesundheitssystem bewirken. Patientinnen nach FGM könnten in Zukunft ärztliche Hilfe meiden, die Folgen wären Chronifizierung und höhere Morbidität.

5.3 Spurensicherung

- Proben werden 6 Monate lang im Forensischen DNA-Zentrallabor aufbewahrt und können im Falle einer Anzeige auch später ausgewertet werden.

6 Verweise

- Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 105/2019](#)
- [Meldungen bei Verdacht strafbarer Handlungen und Erstattung von Strafanzeigen \(GED-DA/52/19/R\)](#)

7 Anhang

- Revers im Fall von Verdacht auf Vergewaltigung / schwere Körperverletzung
- Revers im Fall von erwachsenen Patientinnen mit FGM-Diagnose

Erstellung:	Wiener Opferschutzgruppen, Wiener Programm für Frauengesundheit (Alexandra Grasl-Akkilic), 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien (Martina Steiner)
Koordination:	Susanne Hölbfer (KOR GYN)
Prüfung:	Burkhard Grundtner (GED RCO), Irene Messner (GED KBS), Peter Gläser (KOR ADR), Gabriele Thür (PWH TPD), Sabine Wolf (AKH PDR)
Freigabe:	Christine Luhan (GED KBS)

Anhang zu GED KBS 100

Revers im Fall von Verdacht auf Vergewaltigung / schwere Körperverletzung

Hiermit erkläre ich, (Vorname, Nachname).....,

geboren am in.....,

dass ich mich zur medizinischen Behandlung und/oder gerichtstauglichen Dokumentation und Spurensicherung an das Krankenhaus gewandt habe.

Ich wünsche ausdrücklich **keine Anzeige** durch das Krankenhaus.

Es besteht keine unmittelbare lebensbedrohliche Gefahr für mich oder eine andere Person.

Ich wurde darüber informiert, dass ich auch jederzeit selbst eine Anzeige erstatten kann.

Die gesicherten Beweise werden mindestens sechs Monate im Forensischen DNA-Zentrallabor GmbH Wien aufbewahrt.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich mich wegen einer Gefährdungseinschätzung an eine Opferschutzereinrichtung wenden sollte.

Folgende Einrichtungen können meine persönliche Gefährdungslage einschätzen, einen Sicherheitsplan erstellen und mich über eine polizeiliche Anzeige beraten:

- 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien: Tel. 01/71 71 9, Mo bis So 0-24 Uhr
- Wiener Interventionsstelle für Gewalt in der Familie: Tel. 01/585 32 88 Mo-Fr 8.30-20.00 und Sa 8.30-13:00 (bei Betretungs- und Annäherungsverbot)
- Notruf der Wiener Frauenhäuser 05 77 22, Mo-So 0-24 Uhr

Ort, Datum.....

Unterschrift

Anhang zu GED KBS 100

Revers im Fall von erwachsenen Patientinnen mit FGM-Diagnose

Hiermit erkläre ich, (Vorname, Nachname),

geboren am in.....,

dass ich mich wegen einer medizinischen Behandlung an das Krankenhaus gewandt habe.

Ich wünsche ausdrücklich **keine Anzeige** durch das Krankenhaus.

Es besteht keine unmittelbare lebensbedrohliche Gefahr für mich oder eine andere Person.

Ich wurde darüber informiert, dass ich auch jederzeit selbst eine Anzeige erstatten kann.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich mich an eine Opferschutzeinrichtung wenden sollte.

Folgende Einrichtungen können mich über eine polizeiliche Anzeige beraten:

- Frauengesundheitszentrum FEM SÜD:
Tel. 01/601 91-5212 oder 01/601 91-5201
Mo 9-14 Uhr, Di, Mi, Do: 9-16 Uhr und Fr 9-12 Uhr
- 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien:
Tel. 01/71719
Mo bis So 0-24 Uhr

Ort, Datum.....

Unterschrift